

III

2014-04-17/24 06
Bearbeiter/in: Herr Jäger
E-Mail: sjaeger@schwerin.de

über III
01
Herrn Czerwonka



DS 01912/2014 - Förderung des Neubaus Stadionbrücke

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, die Möglichkeit der Förderung des Neubaus der Stadionbrücke kurzfristig zu prüfen und bei positivem Ergebnis einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Wenn der Antrag beschlossen wird, wird die Verwaltung die Fördermöglichkeit für den Ersatzneubau der Brücke prüfen. Auf die nachstehende fachverwaltungsseitige Stellungnahme wird ausdrücklich verwiesen:

„Mit diesem Antrag wird durch die Antragsteller eine neue Richtung eingeschlagen, die zwar auch von der Verwaltung bis 2013 präferiert wurde, aber aufgrund des Beschlusses zum HP 2013 planerisch und damit auch im Hinblick auf die Förderantragstellung nicht weiter vorbereitet werden durfte und damit auch nicht mehr vorbereitet wurde.

Dies wirft Probleme auf, deren Lösungsfähigkeit zur Zeit von der Fachverwaltung nicht mehr verlässlich prognostiziert werden können. Ihre Lösung wird nur mit und in enger Abstimmung mit dem Land als Fördermittelgeber auslotbar sein. Dies müßte schnell und auch auf hochrangiger Ebene erfolgen.

Folgende Probleme müssten hier zur Klärung kommen:

Erstens: Eine Förderung bedarf einer Antragstellung. Diese hat im Regelfall eine abgeschlossene Entwurfsplanung als Grundlage. In seltenen Fällen akzeptiert der Fördermittelgeber auch eine Vorplanung, die teilweise Entwurfsplanungstiefe enthält. Beides liegt zur Zeit nicht vor, da die Absicht der Verwaltung diesen Status zu erreichen, durch die Entscheidungen zum HP 2013 nicht umgesetzt werden konnte. Mittel für die Erreichung dieser Planung müssten nun eingestellt werden. Dies müsste als außerplanmäßige Mittelanmeldung in Höhe von ca. 150 T€ geschehen und zwar gleich im Zusammenhang mit diesem Antrag, um die Planung für den Brückenbau schnell initiieren und einen validen Förderantrag stellen zu können. Für eine Gegenfinanzierung stehen dafür im Teilhaushalt 10 zur Zeit keine Mittel zur Verfügung. Annähernd parallel kann zwar mit den bisherigen Kostenannahmen die grundsätzliche Zusicherung einer Förderwürdigkeit beim Land beantragt werden. Diese steht aber immer - auch wenn sie erteilt wird - unter diversen Vorbehalten wie unter anderem der Vorlage der entsprechenden genehmigungsreifen Planungstiefe und ist befristet. D.h. der Antragsteller muss

die Nachforderungen und planerische Tiefe bis zu einem durchaus straff gesetzten Zeitpunkt liefern, sonst verliert er seinen Förderanspruch.

Zweitens: Die Planungen für den Abriß sind bereits beauftragt. Ob es gelingt, diese und die eigentlichen baulichen Abrisskosten in Höhe von 700 T€ jetzt noch in die Förderung zu bekommen, ist offen.

Im Regelfall darf eine Maßnahme vor der Genehmigung einer Förderung nicht begonnen werden. Es sei denn, es liegt die Genehmigung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn vor. Auch dieser müsste beantragt werden, wenn die STV sich dem Antrag Ende April anschließt. Die Bereitschaft des Landes zu diesem Zeitpunkt der Abriss- und Abrissplanungsvorbereitungen noch einen solchen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu genehmigen, kann von der Fachverwaltung nicht beurteilt werden.

(Wäre dem damaligen Neubauvorschlag der Verwaltung gefolgt worden, so wären diese Kosten in dem 2013 stellbaren Förderantrag für einen Brückenneubau ordnungsgemäß eingeflossen und förderbar gewesen.)

Kommt es nicht zu dieser Förderung der Abrisskosten, so verschiebt sich der Kostenvergleich zwischen ebenerdiger Lösung und Brückenlösung und zwar zu Ungunsten der Brückenlösung.

Drittens: Die Umsetzung der Verkehrslösung, die infolge des Abbruchs der Brücke ohne nachfolgenden Neubau erforderlich wird, ist bereits im vergangenen Jahr begonnen worden. Für die Erarbeitung einer Vorplanung dieser Verkehrslösung hatte der Hauptausschuss unter der Dienstsachennummer 01611/2013 einer außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 32.000 € zugestimmt. Mittel für die Herstellung der Verkehrslösung wurden im Haushalt 2014 veranschlagt.“

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept

./.

- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)

./.

- Kostendarstellung für die Folgejahre

./.

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

./.

i. A.


Stefan Jäger